

Ob die Ansicht der Allgemeinen Buchhändlerzeitung, daß eine solche Vorschrift einen radikalen Schutz des Sortiments bedeute, richtig ist, will ich nicht erwägen; vielleicht aber findet sich ein Kollege, der eine solche Ergänzung beantragt. Ein praktischer Versuch dieses Vorschlages wäre wünschenswert.

Ob heute noch eine Abhilfe gegen die schädigenden Einwirkungen des Warenhauses auf den Buchhandel zu erhoffen ist, ist mir auch mit Hinblick auf § 1 der Gewerbeordnung zweifelhaft. Nachdem die Warenhäuser einmal zugelassen sind, dürfte kaum einem neuen Warenhause, das sich den Bedingungen des Börsenvereins anbequemt, die Zulassung verweigert werden können. Wie sich der Buchhandel dieser Konkurrenz erwehren wird, ist allerdings kaum zu sagen. In dem mehrfach angezogenen Artikel des Globus-Verlags heißt es, daß es der Zug der Zeit sei, daß der Vertrieb der sogenannten »Schlager« heute genau so die Domäne des Warenhauses geworden ist, wie der Verkauf von Jugendschriften, Bilderbüchern und Klassikern. Wenn dies wahr ist, dann ist meine oben gestellte Frage schon entschieden. Was aber soll der Sortimentsbuchhandel verkaufen? Von wissenschaftlichen Büchern und vom Novitätenvertrieb kann der Sortimenter nicht leben, wenn ihm das Rückgrat, der Verkauf von Brotartikeln und Geschenkwerken entzogen wird. Es kann also, wenn eine Abstellung der Schäden nicht erfolgt, nur eine Aufsaugung des Buchhandels durch das Warenhaus und durch die übrigen Betriebe, die am Markt des Sortimentsbuchhandels zehren, erwartet werden.

Und der Verlagsbuchhandel? Auch ihm machen die Warenhäuser durch Eigen-Produktion ganz gewaltige Konkurrenz, wenn sich dies heute auch nur bei einem Teil des Verlagsbuchhandels unliebsam bemerkbar macht. Aber auch der wissenschaftliche Verlagsbuchhandel ist indirekt gefährdet, wenn durch die Aufsaugungsbestrebungen des Warenhauses die unzähligen Kanäle, durch die er seine Produktion den Konsumenten zuführt, versiegen und verschlammten. Ob ich heute noch sagen kann »Videant consules«, ich weiß es nicht. Ich will es aber tun, mögen die Konsuln nach dem Rechten sehen und möge dem Buchhandel Heil daraus erwachsen!

### Papeteries et Papetiers de L'Ancien Temps von

John Grand-Carteret. Ein Band in 8°. 340 Seiten, mit 160 Illustrationen und graphischen Dokumenten. Verlag von Georges Putois, 3, rue Turbigo, Paris. 500 numerierte Exemplare à 40 fr. ord.

Der bekannte französische Bibliograph John Grand-Carteret hat in dem vorliegenden Werke die Erfahrungen niedergelegt, die er während seiner langen Sammlertätigkeit und besonders als Organisator der Gruppe 92 der Internationalen Ausstellung von 1900 machen konnte. Er hatte damals die »Boutique« eines Papierhändlers aus alter Zeit mit einer reichen Auswahl von Gegenständen, die ehemals von diesem feilgehalten wurden, rekonstruiert, und der Erfolg dieses Unternehmens war ein außerordentlich befriedigender. Wenn auch der Band auf wenigen Seiten diese Sonderausstellung erwähnt, so stellt er doch in der Hauptsache eine davon unabhängige Monographie des Papiers und der Schreibmaterialien in alter Zeit dar. Gerade die zuletzt genannten, an und für sich vielfach bedeutungslosen Dinge, sind bisher als Objekt für Spezialforschungen wenig in Frage gekommen, so daß die vorliegenden Untersuchungen sicher gewisse Lücken ausfüllen.

Nach den eigenen Worten des Verfassers soll in seinem Werk die Aufgabe gelöst werden, die Rolle des Papiers in früheren Jahrhunderten festzulegen. »Man nennt das Papier nicht ohne Grund unseren besten Freund, da wir ihm oft unsere intimsten Gedanken anvertrauen, das Papier ist es, das uns alles lehrt, was man sagt und tut, worauf man schreibt, zeichnet und druckt, und das als Brief, Buch oder Zeitung, wie ehemals, so heute in noch ausgedehnterem Maße allen Kulturmenschen dient.«

Der mit viel Kenntnis bearbeitete und mit Sorgfalt illustrierte Band ist als typographische Leistung anerkennenswert, und die große Anzahl der beigegebenen Dokumente wird von allen denjenigen geschätzt werden, die »aus den Brosamen der Geschichte den Gang der großen Weltereignisse« wiederherstellen wollen.

Der Verfasser behandelt zunächst die Herstellung des Papiers in Frankreich, erwähnt die königlichen Erlasse, die diese Industrie regeln,

und nennt dann die verschiedenen angefertigten Sorten, deren spätere Verarbeitung und schließlich Verkauf. In alter Zeit durften nur die durch Privilegien geschützten Korporationen Papier fabrizieren, deren Mitglieder, wie die Buchhändler, Buchbinder, Drucker und Pergamenthändler in Paris im Bereich der Universität — der Sorbonne — wohnen mußten. (Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß heute noch die Mehrzahl der bedeutenden Pariser Verlagshäuser auf der linken Seite der Seine, dem »Quartier latin«, ansässig ist.) Als dann mit der Zeit die Güte des Papiers zunahm, mußte ihm das Pergament den Platz räumen, wozu besonders auch der Umstand beitrug, daß Papiere frei von Abgaben waren, während für Pergamente ein gewisser Steuersatz zu entrichten war. Dadurch wurde nach den Worten des Verfassers das »papierene Zeitalter« eingeleitet, da seit jener Zeit »die der Menschheit eigentümliche Krankheit, Papier zu schwärzen, in immer steigendem Maße um sich greift«.

Der Papierhändler jener Zeit verkaufte weißes Papier für Korrespondenzzwecke und den Geschäftsgebrauch, Heiligenbilder, Gesellschaftsspiele, Schreibvorlagen und Porträts berühmter Persönlichkeiten, ferner Gänsefedern, Tinte, Bleistifte (zumeist aus England importiert und bereits seit Ende des 18. Jahrhunderts aus Deutschland), Siegellack spanischer und holländischer Herkunft, Schreibzeuge, Pulver, um die Schrift zu trocknen, und neben anderen Schreibutensilien auch Nadeln, da der Gebrauch des Kleisters oder des Gummi-arabicum noch wenig verbreitet war.

Je näher man dem Ausbruch der großen Revolution rückt, desto mehr erweitert sich der Handel in Schreibwaren. Auf Geschäftskarten der damaligen Zeit werden auch Eau de Cologne und Pomaden für Augenkrankheiten empfohlen. Die Revolution bringt die Aufhebung der Korporationen mit sich und schafft durch Einführung der Gewerbefreiheit vielen »citoyens« die Möglichkeit zur Gründung eines Geschäftes, so daß man von diesem Zeitpunkt an in Frankreich von »Auchbuchhändlern« reden kann, die sich »papetiers-libraires« nennen, und außer Papeterie auch Zeitungen, Broschüren und Lieferungswerke führen, die während der Revolution entstanden.

Der Bau der ersten Eisenbahn (1830) bringt für Industrie und Handel einen großen Aufschwung mit sich, an dem auch die Papierhändler teilnehmen. Zu ihren Spezialitäten zählen in dieser Zeit: Freimaurerdiplome, Kompass, Streichriemen für Rasiermesser und Sonnenschirme. Zwischen 1830 und 1860 findet hauptsächlich die Lithographie zur Herstellung der Aufdrucke für Geschäftsformulare usw. Verwendung, und diesem Umstande hat auch der »Papetier« Rechnung zu tragen. Seit mehr als 30 Jahren ist er dann immer mehr »Auchbuchhändler« geworden, so daß man heute in den Schaufenstern der Papierhandlungen neben Luxuspapier und feinen Federwaren auch die neuesten Romane zu 3 fr. 50 c. oder 95 c. liegen sieht. Für wertvollere Werke fehlt ihm jedoch, wie Grand-Carteret feststellt, vorläufig noch die Kundschaft, und es ist im Interesse des Buchhandels zu wünschen, daß dieser Zustand andauern möge.

Der zweite Abschnitt des Buches enthält interessante, zum Teil zum erstenmal veröffentlichte Dokumente betreffs der Herstellung von Papier, Tinte, Siegellack, Bleistiften, Federn usw., während am Schlusse sich »le Livre d'or de la Papeterie« findet, das die Namen der seit 1691 bekannten bedeutenden Geschäftshäuser dieser Branche, mit Angabe ihres Domizils und Kennung ihrer Firmenmarken, Aushängeschilder usw. enthält.

Gelehrte und Fachbibliotheken, wie auch diejenigen »künftigen Buchhändler«, die sich aus kulturgeschichtlichem Interesse mit der vorliegenden Monographie einer »Nebenbranche« beschäftigen, werden viel neues Material in dem Werke finden und dem Verfasser für seine fleißige Arbeit Dank wissen.

Paris.

Johannes Greßmann.

### Kleine Mitteilungen.

**Zollfreie und zollpflichtige Kunstwerke in den Vereinigten Staaten von Amerika.** — Das Schabamt hat in einer Verfügung vom 16. Dezember 1913 den §§ 376 und 652 des Tarifs vom 3. Oktober 1913 folgende Auslegung gegeben:

Die in § 652 vorgesehene Zollfreiheit beschränkt sich bei Ölgemälden, Pastellmalereien, Zeichnungen und Skizzen auf ein Stück, welches das Original sein muß. Ungebundene Radierungen berufsmäßiger Künstler sowie ungebundene Stiche und Holzschnitte sind ohne Rücksicht auf die Anzahl zollfrei, wenn sie aus Probeabzügen des Künstlers bestehen. Die zollfreie Einfuhr von Bildwerken und Bildhauerarbeiten ist beschränkt auf das Original und auf zwei Kopien und Nachbildungen davon.

Der § 376 wird daher alle Ölgemälde, Wasserfarbenbilder, Zeichnungen usw. umfassen, die teilweise mittels Schablonen oder durch ein anderes mechanisches Verfahren hergestellt sind, alle Kopien von Ölgemälden, Wasserfarbenbildern, Zeichnungen usw., alle Bildhauer-